



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.05.2024

Nr. 5b

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Ilmenau

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2024

230

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.163.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.554.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.919.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.547.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	374.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.609.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.493.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.857.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 16.020.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.986.500 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 56 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 200.000 € überschreiten
- (6) Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.

Melbeck, den 30.01.2024

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

